

■ Was ist der Unterschied zwischen dem GdVA und der Schieds- und Ausschlusskommission (SAK) der DPG?

Das GdVA ist eine beratende Instanz, die unabhängig von der SAK arbeitet und nicht mit dieser über die einzelnen Anfragen kommuniziert.

Die SAK wird von einem zum Richteramt befähigten Juristen geleitet und durch zwei Fachbeisitzer (Kolleg:innen aus dem gewählten Pool der DPG) ergänzt. Es ist die Aufgabe der SAK, im Rahmen des Vereinsrechts zu urteilen und ggf. Maßnahmen zu empfehlen, wenn dort (in einem eigenen Verfahren) Beschuldigungen vorgebracht und Fehlverhaltensweisen festgestellt werden.

Die SAK kann auch direkt (ohne Beratung durch das GdVA) angerufen werden.

Die Aufgaben und Vorgehensweisen des Gremiums der Vertrauensanalytiker:innen und der SAK sind in den Ethikleitlinien (<https://dpg-psa.de/ethikleitlinien.html>) und in der Satzung der DPG geregelt (<https://dpg-psa.de/Satzung.html>).

Ansprechpartner:innen im Gremium sind unter <https://dpg-psa.de/ethische-fragen.html> zu finden.

■ Klärungs- und Beschwerdewege

Beschwerdeführer:innen, Patient:innen, Ausbildungsteilnehmer:innen, DPG-Mitglieder, Konfliktpartner, Beschuldigte, können folgende Instanzen ansprechen:

Vertrauensanalytiker:innen am Institut
psychoanalytisch-reflektierend,
klärend, beratend,
Schweigepflicht!

GdVA
überregional,
psychoanalytisch-reflektierend,
klärend, beratend,
Schweigepflicht!

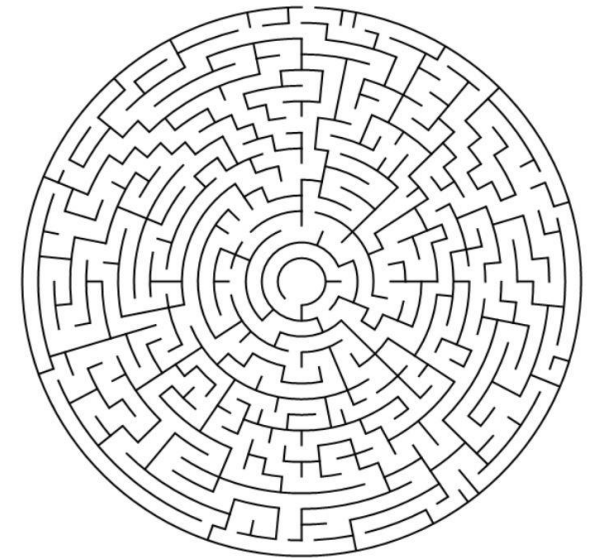
Schieds- und Ausschlusskommission
ggf. Sanktionen
berichtet an den Vorstand der DPG

Psychotherapeuten- oder Ärztekammer
leitet ggf. eigene Verfahren ein

weiterhin
berufsrechtliche, zivil- oder strafrechtliche
Verfahren

Wege zur Klärung ethischer Fragen

Gremium der Vertrauensanalytiker
der DPG (GdVA)



■ Was ist das Gremium der Vertrauensanalytiker (GdVA)?

Das Gremium ist mit erfahrenen Kolleg:innen und einer Vertreter:in der Ausbildungskandidat:innen überregional besetzt und tätig. Die Mitglieder des Gremiums werden von der Mitgliederversammlung der DPG (bzw. der Ausbildungskandidat:innenversammlung) für max. 6 Jahre gewählt. Sie dürfen keine weiteren Ämter innehaben, um unabhängig arbeiten zu können. Die Arbeit des Gremiums unterliegt der Schweigepflicht.

■ Wer kann sich an das GdVA wenden und wie?

Alle Ausbildungskandidat:innen, Kolleg:innen und Institute der DPG sowie deren Patient:innen, können sich mit ethischen Fragen an das GdVA wenden. Beschuldigte bzw. Kolleg:innen, die Fragen hinsichtlich ihres Verhaltens in Behandlungen haben, können sich ebenfalls vom Gremium beraten lassen. Ebenso die Vertrauensanalytiker der Institute.

Die Anfrage bzw. erste Kontaktaufnahme kann schriftlich oder telefonisch an jedes Mitglied des Gremiums erfolgen.

Die aktuellen Mitglieder sowie deren Kontaktdaten sind auf der Homepage der DPG zu finden:

<https://dpg-psa.de/ethische-fragen.html>

■ Was ist die Aufgabe des GdVA?

Die zentrale Aufgabe des Gremiums ist die ethische Einordnung der geschilderten Sachverhalte (auf Grundlage der Ethikleitlinien der DPG) und die individuelle Beratung der Anfragenden.

Die Arbeit des Gremiums besteht in Gesprächen

- zur **Klärung** von tatsächlichem oder vermutetem Fehlverhalten,
- zur **Einschätzung** der Verantwortung für die in Frage stehenden Situationen,
- sowie in der **Beratung** der Anfragenden über mögliche weitere Schritte.

Das Spektrum der Anfragen reicht von unglücklichen Verwicklungen im therapeutischen Prozess und in Ausbildungsverhältnissen, über leichtere Abstinenzverletzungen (auch in den Instituten), Machtmissbrauch, bis zu allen Formen von sexuellem Missbrauch in Behandlungen und in Ausbildungsverhältnissen.

Das Gremium ist **nicht** für die öffentliche Verarbeitung von ethischen Fragen oder die Weiterentwicklung des ethischen Diskurses in der DPG zuständig. Das ist Aufgabe der AG Ethischer Diskurs.

■ Wie arbeitet das GdVA?

Nach dem Erstkontakt mit einem Gremiumsmitglied und der inhaltlichen Aufnahme des Anliegens, berät das gesamte Gremium (unter Schweigepflicht nach außen) über die Einordnung des Anliegens und das zu empfehlende weitere Vorgehen.

Die Anfragenden erhalten daraufhin eine Antwort des Gremiums und Beratung zu möglichen weiteren Schritten.

Ggf. werden weitere beratende Gespräche geführt.

Die Einbeziehung weiterer Personen (z.B. Beschuldigter) setzt das Einverständnis und die Schweigepflichtsentbindung durch die Anfragenden voraus.

Grundsätzlich nehmen diejenigen Gremiumsmitglieder, aus deren Institut eine Anfrage kommt, nicht an Beratungen teil.